

Notare • Rechtsanwälte • Fachanwälte HORNE • HEIDORN • KRÜGER • GEISSLER

MITGLIEDSCHAFTEN

Deutsche Gesellschaft für Transportrecht e.V.
Logistik-Initiativen Schleswig-Holstein e.V.
und Hamburg e.V.

zugelassen im Bezirk der
Rechtsanwaltskammer Kiel

RECHTSANWALT FRANK GEISSLER

FACHANWALT FÜR
TRANSPORT – UND
SPEDITIONSRECHT

KONTAKT

Ohechaussee 9 und 19
22848 Norderstedt

Tel.: 040 / 529 69 02 / 03
Fax: 040 / 529 30 91

www.anwalt-notar-norderstedt.de
kanzlei@hkt-jur.de

NEWSLETTER

OKTOBER / NOVEMBER / DEZEMBER 2010

TRANSPORT- und ARBEITSRECHT

TRANSPORTRECHT

Kein Ausschluss von Standgeldansprüchen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat jetzt obergerichtlich eine seit langem streitige Frage entschieden, die in der Praxis erhebliche Bedeutung hat:

Kann der Auftraggeber gegenüber dem Frachtführer Standgeldansprüche durch eine Klausel im Transportauftrag oder sonstigem von ihm erstellten Verträgen – z.B. in einem Rahmenvertrag – wirksam vollständig ausschließen?

Ein Fall des Amtsgerichts (AG) Neuss schaffte es nun in die dritte Instanz.

Ein Frachtführer war von einem Spediteur mit der Beförderung von Stahlträgern von Usedom nach Karlsfeld beauftragt worden. Als Verladedatum war der 30.05.2007, ca. 16.00 Uhr, und als Entladedatum der folgende Tag ab 7.00 Uhr bestimmt worden. Im Auftrag hieß es außerdem: „Standzeiten können nicht extra vergütet werden!“

Das Fahrzeug stand am 30.05.2007 rechtzeitig zur Beladung bereit, konnte aber wegen eines technischen Problems beim Absender erst am folgenden Tag gegen 13.00 Uhr vollständig beladen werden. Für die mehr als 19 Stunden Wartezeit berechte der Frachtführer gegenüber seinem Auftraggeber ein Standgeld von € 50,53 netto pro Stunde, insgesamt **€ 1.142,40 brutto**.

Das in erster Instanz zuständige AG Neuss sprach ihm diesen Betrag auch vollständig zu. Das hiergegen angerufene Landgericht (LG) Düsseldorf wies demgegenüber die Klage ab, ließ aber die Revision zum Bundesgerichtshof zu.

In seinem Urteil vom 12. Mai 2010 bestätigte der BGH die Auffassung des Amtsgerichts:

Die Klausel sei als Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) unwirksam, weil sie den Vertragspartner unangemessen benachteiligen würde. Entgegen der Meinung des Landgerichts liegt keine reine Preisregelung vor, welche die Gerichte nicht kontrollieren dürften. Es handele sich bei dem Standgeldanspruch nicht um eine Sonderleistung, da es hierfür eine gesetzliche Regelung in § 412 Abs. 3 HGB gebe.

Die Regelung in den Transport-AGB weicht hiervon zum Nachteil des Frachtführers ab, ohne dass es hierfür eine Rechtfertigung geben würde. Er erhalte sogar dann keine Vergütung, wenn die Verzögerung vom Absender oder Empfänger (im Fall von Wartezeiten bei der Entladung) grob fahrlässig oder sogar vorsätzlich herbeigeführt werde. Auch die Möglichkeit, den Vertrag in diesem Fall außerordentlich zu kündigen und eine „Fautfracht“ zu verlangen, ändere hieran nichts. Der Frachtführer erhalte in diesem Fall nämlich nur einen Teil der geschuldeten Fracht, ohne weiteren Nachweis nur ein Drittel.

Am Rande bestätigte der BGH nochmals die allgemeine Auffassung, wonach der Frachtführer keinen konkreten Schaden nachweisen müsse, da es sich um eine pauschale Vergütung handelt. Damit soll gerade auch Druck auf den Auftraggeber ausgeübt werden, für eine zügige Be- und Entladung zu sorgen.

Ebenfalls nicht beanstandet wurde die Höhe des Standgeldes mit rund € 50,00 netto je Stunde, so dass die Praxis hier weitere Anhaltspunkte für eine wirksame Bemessung bekommen hat.

BGH, Urteil vom 12. Mai 2010 – Az I ZR 37/09

Bei Wahl von Wertersatz gilt Haftungsbeschränkung nach Art. 23. Abs. 3 CMR trotz Leichtfertigkeit

Ein Transportversicherer hat kürzlich ein „Eigentor“ geschossen, indem er trotz gerichtlich bestätigter unbeschränkter Haftung des Frachtführers wegen Leichtfertigkeit „nur“ Wertersatz nach Art. 23 Abs. 1 und 2 CMR und nicht Schadensersatz gewählt hat.

Im zugrunde liegenden Fall hatte die Versenderin einen Frachtführer mit dem Transport von 3.384 Notebooks mit einem Gewicht von 7.979 kg von der Niederlassung einer Firma in Regensburg zu der in Cambiago bei Mailand ansässigen Empfängerin beauftragt. Gegenstand des Vertrags waren von der Versenderin aufgestellten "Sicherheitsrichtlinien für den Straßentransport", wonach u.a. Pausen nur auf gesicherten, beleuchteten und bewachten Parkplätzen durchgeführt werden und der Lkw zu keiner Zeit unbeaufsichtigt bleiben durfte.

Das Gut wurde am 17. November 2006 bei der Versenderin übernommen und bis zur Zentrale der Beklagten in Bozen gebracht. Der Weitertransport erfolgte am 20. November 2006 gegen 4.00 Uhr. Gegen 7.30 Uhr erreichte der Fahrer bei dichtem Verkehr eine etwa zwölf Kilometer vom Zielort entfernte unbewachte Autobahnraststätte, wo er den Lkw abstellte. Nachdem er zur Toilette gegangen war und anschließend einen Kaffee getrunken hatte, wollte er sich gegen 8.30 Uhr zum Lkw zurückbegeben, der allerdings zu diesem Zeitpunkt nicht mehr da war.

Der Transportversicherer entschädigte die Versenderin nach dem gemeinen Handelswert einschließlich entgangen Gewinns aus einem Weiterverkauf in Höhe von rund € 990.000, - und verlangte diesen Betrag dann vom Frachtführer erstattet.

Das LG Regensburg und auch das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg nahmen einen leichtfertigen Verstoß gegen die Vertragspflichten, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen, an und verurteilten die Beklagte antragsgemäß in voller Höhe.

Der BGH jedoch hob diese Entscheidungen auf und verwies die Sache an das OLG zurück.

Beide Gerichte seien nämlich zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Geschädigte auch bei Annahme einer erweiterten Haftung des Frachtführers wegen Leichtfertigkeit seinen Schaden pauschal als Wertersatz gem. Art 23. Abs. 1 und 2 CMR berechnen kann, ohne zugleich an die Haftungsbegrenzung in Abs. 3 auf die 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) pro entwendeten Kg der Ladung gebunden zu sein.

Der Auftraggeber hätte bei unbegrenzter Haftung des Frachtführers ein Wahlrecht, ob er sich hierauf berufen wolle. In diesem Fall müsse er den Schadensersatz nach den Vorschriften des nationalen Rechts konkret berechnen und nachweisen, im vorliegenden Fall nach dem italienischen Zivilrecht.

Wenn er aber – z.B. wegen des erleichterten pauschalen Nachweises des üblicherweise entgangenen Gewinns – auf diese Möglichkeit verzichtet und „freiwillig“ nur Wertersatz nach dem System der CMR verlangt, verzichtet er gleichfalls auf eine Überwindung der Haftungsbegrenzung in derselben Bestimmung. Ein „Rosinen picken“ ist ihm dann nicht möglich. Diese Haftungsbegrenzung führte hier zu einem Wertersatz von „nur“ rund € 77.000,-.

Damit der Versicherer noch die Möglichkeit hat, einen höheren konkreten Schaden zu beweisen, hat der BGH die Sache an das OLG zurückverwiesen.

BGH, Urteil vom 30. September 2010 – Az. I ZR 39/09

Bei der Messespedition beginnt die Haftung des Spediteurs schon bei auf dem Messegelände

Mit einem Schadensfall im Rahmen einer Messespedition hat sich das OLG Düsseldorf in zweiter Instanz befasst.

Ein Messeaussteller hatte einer Messespediteurin im Herbst 2007 den Auftrag erteilt, seine aus mehreren Bauteilen bestehende Kombinationsanlage von Essen zum Messegelände in Düsseldorf und nach Beendigung der Messe wieder nach Essen zurück zu transportieren. Hierbei war diese verpflichtet, den Abbau und den Abtransport der Maschine unter Bereitstellung eines Gabelstaplers mit Fahrer auf dem Messegelände zu dem LKW vorzunehmen und die Maschinenbauteile auf den LKW zu verladen.

Nach dem Ende der Messe bauten Mitarbeiter des Ausstellers die Maschine ab und wurden hierbei von einem Gabelstaplerfahrer des Messespediteurin unterstützt. Die Maschinenbauteile blieben zunächst am Messestand und wurden fünf Tage später dann ebenfalls mit Gabelstapler aufgenommen, zum bereitgestellten LKW befördert und aufgeladen.

Bei Anlieferung in Essen zwei Tage später war ein Siebwechsler erheblich beschädigt. Auf dem Bordero, das der LKW-Fahrer bei Ablieferung der Ausstellerin aushändigte, ist vermerkt: "Maschine wurde beschädigt durch Verladen". Auf dem Arbeitsauftrag der Messespediteurin an den

Staplerfahrer bei Aufbau war demgegenüber handschriftlich vermerkt: "1 Maschine beschädigt am Stand".

Die Auftraggeberin behauptete, nach dem Abbau der Maschine am 31. Oktober 2007 sei der Siebwechsler noch unbeschädigt gewesen. Die Transportschäden bei Anlieferung in Form von Kratzern an der Maschine habe sie noch vor Messebeginn behoben. Bei Anlieferung sei auch keine Maschine umgekippt. Der Schaden sei dadurch entstanden, dass der Siebwechsler beim Verladen auf den LKW vom Gabelstapler heruntergefallen sei.

Der Transportversicherer entschädigte den Aussteller und machte dann den Schaden in Höhe von **€ 7.009,68** gegenüber dem Spediteur gerichtlich geltend.

Sowohl das in erster Instanz zuständige LG als auch das OLG Düsseldorf gaben der Klage statt. Sie hielten eine Beschädigung in der Obhut der Messespedition für gegeben.

Dabei komme es nicht darauf an, ob der Schaden möglicherweise schon bei Abbau und Bereitstellung am 31. Oktober 2007 entstanden sei. Wegen der Besonderheiten der Messespedition, die umfangreiche Transport- und Logistikleistungen für die Messeveranstaltung mit umfasst, beginnt hier die Obhut bereits mit der Standräumung. Nur Messespediteure sind insofern berechtigt, auf dem Gelände Güter mit dem Gabelstapler zu befördern. Die Messespediteurin konnte auch selbst entscheiden, ob sie gleich mit der Verladung und Beförderung beginnen wollte oder erst später.

Die Spediteurin haftet nach Auffassung Gerichte auch der Höhe nach unbegrenzt, da sie leichtfertig die Schadensumstände nicht rechtzeitig ermittelt und aufgeklärt hatte. Nahe liegende Schadensursache sei hier ein Herabfallen des Maschinenteils vom Gabelstapler beim Verladen. Die Spediteurin hat es unterlassen, umgehend nach dem Schadensereignis den von ihr beauftragten Unterfrachtführer und den Fahrer des Rücktransports zu befragen. Dass dieser Fahrer später nicht mehr ermittelt werden konnte, geht daher zu ihren Lasten.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. November 2010 – Az. 18 U 85/10

ARBEITSRECHT

Endgültig entschieden: Alte Tarifverträge der CGZP in der Zeitarbeit sind unwirksam

Nun hat das Tauziehen um die Tariffähigkeit der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) ein Ende: Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2010 entschieden, dass diese keine Spitzenorganisation darstellt, die in eigenem Namen Tarifverträge abschließen kann.

In dem gemeinsam von der Gewerkschaft ver.di und dem Land Berlin eingeleiteten Beschlussverfahren sollte geklärt werden, ob die in der CGZP zusammengeschlossenen drei christlichen Einzelgewerkschaften CGB, DHV und GÖD Tarifverträge für die Zeitarbeitsbranche abschließen dürfen.

Das BAG hat dies jetzt abgelehnt. Wenn eine Spitzenorganisation solcher Gewerkschaften selbst Tarifverträge abschließen wolle, müsse das zu ihren satzungsmäßigen Aufgaben gehö-

ren. Dazu müssten die sich zusammenschließenden Gewerkschaften u.a. der Spitzenorganisation vollständig ihre Tariffähigkeit übertragen. Dies sei hier nicht der Fall, da die alleinige satzungsmäßige Aufgabe der im Dezember 2002 gegründeten Tarifgemeinschaft CGZP darin bestehe, mit Arbeitgebern, die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung betreiben wollen, Tarifverträge abzuschließen.

Zur Gültigkeit bestehender CGZP-Tarifverträge machte das BAG keine Angaben. Es wurde vom Gericht aber mitgeteilt, es sei jedoch zweifelhaft, ob die CGZP in der Vergangenheit tariffähig gewesen sei. Insofern könnten auch Ansprüche der betroffenen Arbeitnehmer auf gleiche Entlohnung wie die Arbeitnehmer im Stammbetrieb bestehen, sog. „equal pay“ – Prinzip.

Für den aktuellen Tarifvertrag mit dem AMP gilt dies übrigens nicht, da dieser nicht nur mit der CGZP auf Arbeitnehmerseite, sondern auch mit anderen tariffähigen Gewerkschaften abgeschlossen wurde.

BAG, Beschluss vom 14. Dezember 2010 – Az. 1 ABR 19/10

Diskriminierende Kündigung kann Entschädigungsanspruch nach dem AGG begründen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Bremen hat in zweiter Instanz einer gekündigten Sachbearbeiterin in einem Logistikunternehmen eine Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Höhe von drei Bruttomonatsgehältern zugesprochen.

Die Klägerin ist eine deutsche Staatsangehörige, die mit russischem Akzent spricht. Sie war in dem Unternehmen seit dem 20.01.2009 als Sachbearbeiterin tätig. Der Arbeitsvertrag enthielt eine sechsmonatige Probezeit. Das Unternehmen beschäftigt weniger als 10 Arbeitnehmer.

Im März 2009 kam zu einem Gespräch zwischen der Mitarbeiterin und dem neuen Geschäftsführer über deren sprachliche Fähigkeiten. Dieser hat dabei geäußert, was die Kunden denn denken sollten, was das für ein „Scheißladen“ sei, wenn hier nur Ausländer angestellt seien.

Am 07.04.2009 wurde der Klägerin innerhalb der Probezeit gekündigt. Eine Kündigungsschutzklage hiergegen hat sie nicht erhoben. Mit Schreiben vom 15.04.2009 verlangte sie Schadensersatz, da sie wegen ihrer ethnischen Herkunft benachteiligt worden sei.

Das LAG Bremen gab der Klägerin nun Recht. Gemäß § 15 Abs. 2 AGG haben Sie einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von drei Monatsgehältern. Dem stehe auch nicht die Bestimmung in § 2 Abs. 4 AGG entgegen, wonach für Kündigungen ausschließlich die Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz gelten würden. Diese Vorschrift sei dahin auszulegen, dass damit nur die Überprüfung der Wirksamkeit einer Kündigung gemeint sei, nicht aber auch auf der Verletzung von Persönlichkeitsrechten basierende Entschädigungsansprüche ausgeschlossen sein sollen. So ordne § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGG gerade die Unzulässigkeit von Benachteiligungen aus den in § 1 AGG genannten Diskriminierungsgründen an, und zwar ausdrücklich auch bezogen auf „Entlassungsbedingungen“ und Vereinbarungen und Maßnahmen „bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses“.

Zur Höhe hat sich das LAG an der Faustformel zur Entschädigung orientiert, welche ein benachteiligter Stellenbewerber im Regelfall maximal erhält.

Eine höchstrichterliche Entscheidung des BAG zu dieser Frage steht noch aus und darf insofern mit Spannung erwartet werden.

LAG Bremen, Urteil vom 11. Juni 2010 - Az. 6 Sa 747/10

Schadensersatzanspruch des erkrankten Mitarbeiters wegen Dienstwagenentzug

Selbst wenn dem Mitarbeiter der Dienstwagen auch zur privaten Nutzung überlassen wird, hat er bei Krankschreibung hierauf nur einen Anspruch für die Zeit der Lohnfortzahlung. Dies hat das BAG jüngst in dritter Instanz verbindlich entschieden.

Im fraglichen Fall ging es um einen Bauleiter, dem von seinem Arbeitgeber ein Fahrzeug arbeitsvertraglich auch zur privaten Nutzung zur Verfügung stand. In der Zeit vom 03. März bis einschließlich den 14. Dezember 2008 war der Mitarbeiter arbeitsunfähig erkrankt. Sein Entgeltfortzahlungsanspruch endete zum 13. April 2008. Auf Verlangen des Arbeitgebers gab er seinen Pkw am 13. November 2008 zurück. Dieser überließ ihm erst nach Wiederaufnahme der Arbeit am 18. Dezember 2008 wieder einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung.

Der Bauleiter verlangte daraufhin eine Nutzungsausfallentschädigung für die Zeit vom 13.11. bis 15.12.2008.

Beide Vorinstanzen haben die Klage jeweils abgewiesen. Auch die Revision des Klägers vor dem BAG brachte nicht den gewünschten Erfolg.

Das BAG geht davon aus, dass die Einräumung einer privaten Dienstwagennutzung durch den Arbeitgeber einen geldwerten Vorteil und Sachbezug darstellt. Der Arbeitnehmer kann daher grundsätzlich Nutzungsausfallentschädigung in Höhe der steuerlichen Bewertung dieser privaten Nutzungsmöglichkeit verlangen, wenn ihm der Arbeitgeber das Fahrzeug vertragswidrig entzieht.

Die Gebrauchsüberlassung eines Pkw zur privaten Nutzung stellt dabei jedoch eine zusätzliche Gegenleistung für die geschuldete Arbeitsleistung dar. Diese ist auch ein steuer- und abgabenpflichtiger Teil des geschuldeten Arbeitsentgelts.

Dieser Teil wird allerdings grundsätzlich nur so lange geschuldet, wie der Arbeitgeber auch überhaupt Arbeitsentgelt schuldet. Das sei jedoch für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, für die keine Entgeltfortzahlungspflicht mehr besteht, nicht der Fall.

BAG, Urteil vom 14. Dezember 2010 – Az. 9 AZR 631/09

Diese Zusammenstellung genießt urheberrechtlichen Schutz für den Verfasser Rechtsanwalt Frank Geissler. Eine Weitergabe oder Verwertung in jeder Form gegenüber Dritten ist nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig.